

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/fg-muenchen-pauschales-betriebsausgabenabzugsverbot-trotz-schachtelprivileg-im-dba-frankreich.html>

📅 06.07.2017

Internationales Steuerrecht

FG München: Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot trotz Schachtelprivileg im DBA-Frankreich

Dividendenausschüttungen einer 100%-igen französischen Tochtergesellschaft unterliegen zu 5% der pauschalen Hinzurechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Die Hinzurechnungsvorschrift des § 8b Abs. 5 KStG wird nicht durch Besonderheiten des Schachtelprivilegs im DBA-Frankreich verdrängt.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine AG, erhielt im Streitjahr 2004 Dividendenausschüttungen von einer 100%-igen Tochtergesellschaft mit Sitz in Frankreich.

Die Dividendenausschüttungen waren auf Ebene der Klägerin gemäß § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei. Eine pauschalierte Hinzurechnung nach § 8b Abs. 5 KStG von 5% der Bezüge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben wurde unter Hinweis auf die Besonderheit des zur Anwendung kommenden Freistellungsverfahrens nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Frankreich, wonach die „Nettoeinkünfte“ freizustellen sind, nicht vorgenommen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die mit den Beteiligungserträgen aus Frankreich zusammenhängenden Betriebsausgaben nach § 8 Abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 3c Abs. 1 EStG dem Einkommen hinzuzurechnen seien.

Entscheidung

Nach Ansicht des FG wird die Anwendbarkeit des § 8b Abs. 5 KStG nicht durch ein DBA-Schachtelprivileg und auch nicht durch etwaige Besonderheiten des DBA-Frankreichs ausgeschlossen.

Nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Frankreich ist die Freistellungsmethode bei Dividenden nur auf die „Nettoeinkünfte“ anzuwenden.

Ein DBA-Schachtelprivileg stehe zunächst grundsätzlich der Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots nach § 8b Abs. 5 KStG nicht entgegen. Denn die in § 8b Abs. 5 S. 1 KStG genannten Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG seien auch Dividenden, die nach einem DBA befreit sind. Das FG schließt sich hierzu der herrschenden Auffassung in der Literatur sowie der Rechtsprechung der Finanzgerichte (vgl. u.a. FG Köln, Urteil vom 31.08.2016) an.

Unter dem Begriff „Nettoeinkünfte“ in Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Frankreich seien nicht die Dividendeneinnahmen nach Abzug von Betriebsausgaben, sondern die ausgeschütteten Nettodividenden (ohne Steuergutschrift), mithin also die Einnahmen aus Kapitalvermögen zu verstehen. Das DBA-Frankreich knüpfe mit dieser Formulierung an das frühere französische Körperschaftsteueranrechnungssystem an (vgl. FG Köln, Urteil vom 31.08.2016). Folglich enthalte das DBA-Frankreich keine andere Regelung als andere DBA und erlaube dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers die Besteuerung nach Maßgabe seines innerstaatlichen Steuerrechts.

Betroffene Normen

§ 8b Abs. 5 KStG, Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Frankreich
Streitjahr 2004

Anmerkung

Der BFH hat mit Urteil vom 22.09.2016 entschieden, dass das nationale Schachtelprivileg des § 8b Abs. 1 KStG selbständig neben einem abkommensrechtlichen Schachtelprivileg steht und die Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG durch ein abkommensrechtliches Schachtelprivileg nicht verdrängt wird (siehe [Deloitte Tax News](#)). Von dieser Auffassung ging auch das FG München im oben dargestellten Urteil aus. Auch die

Besonderheiten des Artikels 20 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Frankreich haben zu keinem abweichenden Ergebnis geführt.

Fundstelle

FG München, Urteil vom 13.03.2017, [7 K 59/14](#), Rev. zugelassen

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 22.09.2016, I R 29/15 NV siehe [Deloitte Tax News](#)

FG Köln, Urteil vom 31.08.2016, 10 K 3550/14, siehe [Deloitte Tax News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.